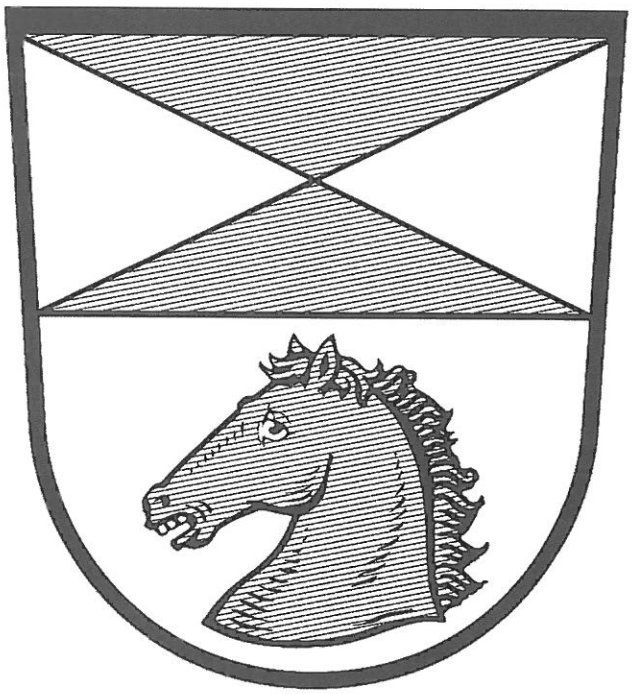

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Wiesenfelden

(Mittagsbetreuungsgebührensatzung – MBGS)

vom 14.06.2023

Die Gemeinde Wiesenfelden erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Mittagsbetreuungen werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt,
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Betreuungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Mittagsbetreuung.

(2) Die Gebühren werden jeweils zum Ersten eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Hierzu sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Gemeinde Wiesenfelden ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Grundsätzlich entfällt die Gebührenpflicht
   a) mit Ablauf des Schuljahres,
   b) bei Abmeldung von der Schule.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren werden derzeit wie folgt erhoben:

a) Elternbeiträge

	1 Tag in der Woche	**2 Tage** in der Woche	**3 Tage** in der Woche	**4 Tage** in der Woche	**5 Tage** in der Woche
Unterrichtsende (12.15 Uhr) bis 13.00 Uhr	4,00 €	8,00 €	12,00 €	16,00 €	20,00 €
Unterrichtsende (13.00 Uhr) bis 15.30 Uhr	--	40,00 €	50,00 €	65,00 €	--

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Soweit den Gebührenschuldnern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf Antrag ermäßigt werden. Dem Antrag sind Bescheinigungen über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen. Voraussetzung der Gebührenermäßigung ist ein Bescheid auf Kostenübernahme durch das Landratsamt oder das Jobcenter.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 20 Prozent monatlich für das 2. Kind gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird die Gebühr um 40 Prozent der jeweils anfallenden Gebühr ermäßigt. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Das Spiel- und Bastelgeld bleibt von einer Geschwisterermäßigung unberührt.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur für Kinder, die in der Trägerschaft der Gemeinde Wiesenfelden stehen.

§ 7 Beschaffungskosten (Spiel- und Bastelgeld)

(1) An Beschaffungskosten (Spiel- und Bastelgeld) werden Gebühren in Höhe von 2,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag monatlich im Voraus für einen Platz in einer Mittagsbetreuung erhoben.

(2) Die Beschaffungskosten sind ein Monatsbeitrag.

§ 8 Verpflegungskosten

(1) Bei entsprechender Nachfrage können die Kinder ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldnern zu tragen. Der Bedarf an Verpflegung wird im Vorfeld von den Gebührenschuldnern mit der Anmeldung zur Mittagsbetreuung festgelegt. Eine

Änderung bei der Verpflegung ist nur eine Woche im Voraus möglich. Bei Teilnahme am Mittagessen wird der hierfür tatsächlich anfallende Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

(1) Die Gemeinde Wiesenfelden ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung die für die Organisation und Abrechnung der Mittagsbetreuung notwendigen Daten der Kinder sowie deren Sorgeberechtigten zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.

(2) Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wiesenfelden, den 14.06.2023

Gemeinde Wiesenfelden

Urban
Erster Bürgermeister